

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 197/198 - 197/198

Magnus, Julius: Juristische Rundschau

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

jedoch nach wenigen Jahren wieder verließ, um sich der akademischen Laufbahn zu widmen. 1879 habilitierte er sich mit der Schrift: „Die sozial-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe“ an der Wiener Universität für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie. In den nächsten Jahren veröffentlichte er zahlreiche Bücher und kleinere Schriften, von denen hier als die bedeutendsten nur „Die rechtliche Natur der Staatenverträge (1880), „Die Lehre von den Staatenverbindungen“ (1882) und „Gesetz und Verordnung“ (1887) genannt seien. Trotz dieser und anderer, in den Fachkreisen sogleich allgemein anerkannten wissenschaftlichen Leistungen gelang es ihm nicht, in seinem österreichischen Vaterlande die wohlverdiente ordentliche Professur zu erhalten. Im Kampfe gegen ebenso mächtige wie unsachliche Widerstände verzweifelnd, verließ er (1889) die engere Heimat und wandte sich mit einem Habilitationsgesuch an die juristische Fakultät in Berlin, um die akademische Laufbahn von neuem zu beginnen. Die Habilitation wurde bewilligt, zum Antritt der Privatdozentur kam es aber nicht, da Jellinek fast gleichzeitig einen Ruf als ordentlicher Professor an die Univ. Basel erhielt und annahm. Nicht lange blieb er dort: schon 1891 wurde ihm einer der vornehmsten deutschen Lehrstühle des Staats- und Völkerrechts: der Heidelberger, anvertraut. Und der Neckarstadt und ihrer Ruperto-Carola ist er treu geblieben bis an seinen Tod: seine größte und für ihn als Menschen glücklichste Zeit, ausgezeichnet durch eine bewundernswert fruchtbare schriftstellerische Produktion (genannt sei hier wiederum nur das hervorragendste: System der subjektiven öffentlichen Rechte [1892, 2. Aufl. 1905], Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte [1895, 2. Aufl. 1904], dann der leider allein gebliebene erste Band seines Hauptwerkes: Das Recht des modernen Staates [1900, 2. Aufl. 1905], ferner: Verfassungsänderung und Verfassungswendung [1906]) und eine ebenso erfolgreiche, ja glänzende Lehrtätigkeit.

Eine auch nur ungefähre Würdigung der wissenschaftlichen Verdienste Jellineks hier zu geben, ist unmöglich. Er gehörte der von C. F. v. Gerber („unser aller Meister“, wie er einmal sagte) begründeten, durch Laband auf die Höhe geführten Schule an, welche in der streng juristischen Behandlung des Staatsrechtes ihr Ziel erblickt. Doch nahm er innerhalb dieser Richtung eine sehr selbständige Stellung ein. Von dem nationalen, absichtsvoll auf das deutsche Staatsrecht sich beschränkenden Positivismus Labands, Haenels, v. Seydels, G. Meyers, Zorns u. a. unterschied er sich durch seinen Universalismus. Er erblickte seine Lebensaufgabe in der vergleichenden Betrachtung und Erforschung der Staatsrechtsordnungen der verschiedensten Länder und Zeiten: seine staunenswerten Kenntnisse auf den Gebieten des ausländischen und historischen Staatsrechts sowie seine ganz fachmännische philosophische Durchbildung, schließlich die Erfahrungen, die er im akademischen und praktischen Dienst dreier europäischer Staaten gesammelt hatte, befähigten ihn dazu, an jenem Teile des Gebäudes der Publizistik weiterzuschaffen, wo die Arbeit vor ihm lange (seit R. v. Mohl und J. C. Bluntschli) geruht hatte: an dem Allgemeinen Staatsrecht. Auf diesem Felde, in der Entwicklung und dogmatischen Durcharbeitung der all-

gemeinen, allen Kulturstaaten gemeinsamen Grundbegriffe, liegen seine größten Verdienste. Er war der Mann des „Allgemeinen Teils“ der Staatsrechtswissenschaft.

Bei der einzigartigen Begabung und geistigen Ausrüstung des Verstorbenen bedeutet sein Tod einen wahrhaft unersetzlichen Verlust für die Wissenschaft des öffentlichen Rechtes. Aber auch andere Wissenschaften dürfen um ihn trauern. Mit der eigentlich doch subalternen Art des landesüblichen „Polyhistor“ ganz unvergleichbar zeigte sich Jellineks umfassender, im besten Sinne universeller Geist auch darin, daß er es verstand und vermochte, den Zusammenhang zwischen der Rechtswissenschaft und den anderen Geisteswissenschaften: Sozial- und Wirtschaftslehre, Philosophie und Historie, aufzuheben und zu wahren, all diesen im Gesamtsystem der Wissenschaft benachbarten Disziplinen verständnisvoll die Hand zu reichen, ohne doch in Fragestellung und Methodik die Grenzen zwischen ihnen und seiner Wissenschaft, in der er immer einen Zweig und nichts als einen Zweig der Rechtswissenschaft sah, zu verwirren. Er ist immer ein Jurist, und ein ganzer Jurist, gewesen und geblieben. Er war unser! Trauern wir um ihn, wir werden nimmer seinesgleichen sehen!

Geheimer Justizrat, Prof. Dr. Anschütz, Berlin.

Juristische Rundschau.

Wir stehen inmitten der „parlamentarischen Hochsaison“: Darum sei die diesmalige Rundschau denjenigen parlamentarischen Aufgaben gewidmet, die uns Juristen teils direkt berühren, teils ihre Reflexwirkungen auch auf das Recht und seine Handhabung ausüben werden: Zu den ersteren zählt besonders die in der Thronrede angekündigte planmäßige Ausgestaltung der Jugendpflege. Hier liegt vielleicht das bedeutsamste Feld sozialer Fürsorge vor. Ein reges Miteinanderarbeiten der staatlichen Fürsorge und der — mit Stolz können wir sagen — gerade unter Anregung und Leitung hervorragender Juristen in Wirksamkeit getretenen privaten Organisationen kann hier fördern. Staat, Kommune, Gesellschaft, Familie und Einzeltätigkeit müssen zusammenwirken, um das heranwachsende Geschlecht an Körper und Geist, an sittlicher Empfindung so zu bilden, wie unsere Zeit es erfordert.

Unter den organisatorischen Fragen ist die wichtigste der geplante Uebergang der Medizinalverwaltung vom Unterrichtsministerium auf das Ministerium des Innern. Sie regt aber gerade jetzt, wegen der neuen Ueberlastung des Ministeriums des Innern, die Frage neuerdings an, ob nicht auch auf dem Gebiete der Justizverwaltung derartige Verschiebungen am Platze wären, besonders, ob es nicht an der Zeit wäre, der alten, auch in d. Bl. vielfach verlangten Forderung gerecht zu werden, die gesamte Gefängnisverwaltung der Justizverwaltung zu unterstellen.

Unter den dem preußischen Landtage vorliegenden Entwürfen, die auch auf die Rechtspflege nicht ohne Wirkung bleiben werden, ist die Vorlage über die Feuerbestattung zu zählen, die in ihren wesentlichen Teilen bereits fertiggestellt sein soll. Auch hier erwächst dem Gesetzgeber die Aufgabe, durch geeignete Präventivvorschriften